

**Bericht**  
des  
Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend  
Rückzölle.

(Vom 24. Mai 1881.)

---

Tit.

Nachdem wir unterm 27. November 1879 die Ehre hatten, Ihnen unsere Anträge betreffend die Gewährung eines Rückzolles auf Tabak zu unterbreiten, haben Sie, durch Beschluß vom 19./20. Dezember gleichen Jahres, den Gegenstand zu nochmaliger Vorlage desselben an den Bundesrath zurückgewiesen.

Durch Beschluß des Ständerathes vom 5. März abhin ist sodann der Bundesrath eingeladen worden, beförderlichst Anträge im Sinne der Gewährung von Rückzöllen für die schweiz. Industrie im Allgemeinen und für Tabakfabrikate insbesondere vorzulegen.

Indem wir uns hiemit beehren, diesem Auftrage nachzukommen, schicken wir voraus, daß die Frage der Gewährung von Rückzöllen für schweiz. Fabrikate im Allgemeinen erst dann endgültig erledigt werden kann, wenn der neue schweiz. Zolltarif, im Zusammenhange mit dem Abschluß neuer Handelsverträge, definitiv festgestellt sein wird. Auch haben wir uns bis jetzt nicht in der Lage gesehen, von der uns durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1879 (Amtl. Samml. u. F. IV, 347) ertheilten Befugniß zur Erhöhung des Einfuhrzolles auf Spirit, Branntwein etc. Gebrauch zu machen, da wir in dieser Richtung noch durch den Anno 1864 mit Frankreich vereinbarten Konventionaltarif gebunden waren.

Mit Rücksicht hierauf ist es uns zur Stunde noch nicht gegeben, uns über die Frage der Rückzölle im Allgemeinen umfassend auszusprechen, und wir können in unserer Berichterstattung bloß die Zollvergütung für Tabak ins Auge faßen.

Die Tabakfabrikation in der Schweiz erfreut sich einer Ausdehnung und Prosperität, welche ihr einen wichtigen Rang unter den Industriezweigen unseres Landes anweisen, und hat für Letzteres um so größere Bedeutung, als dieses Gewerbe weniger als andere der Ungunst der Zeitverhältnisse ausgesetzt ist, im Gegensatze zu anderen Industriezweigen, die mit zunehmenden Schwierigkeiten um ihre Forterhaltung zu kämpfen haben.

Die schweiz. Tabakfabriken setzen ihre Erzeugnisse in ausgiebigem und in Zunahme begriffenem Maße im Inlande ab; daneben arbeiten sie aber auch mit bemerkenswerthem Erfolge für den Export. Gewisse Spezialitäten von Schweizer-Cigarren sind im Auslande, selbst in überseeischen Ländern, sehr geschätzt und finden beträchtlichen Absatz ungeachtet der dortigen hohen Eingangszölle.

Nach den schweiz. Zolltabellen beziffert sich die Ein- und Ausfuhr von Tabak und Tabakfabrikaten in den letzten 10 Jahren wie folgt:

	Tabak in Blättern, Rippen oder Stengel, auch Karotten.	Tabak in Rippen oder Stengel.	Tabak: Karotten.	Tabak, fabrizirter, zum Rauchen, Kauen und Schnupfen.	Tabak, fabrizirter, zum Rauchen und Kauen.	Tabak zum Schnupfen.	Cigarren und Cigaretten.	Cigarren.	Cigaretten.
<b>Einfuhr.</b>									
	q.	q.	q.	q.	q.	q.	q.	q.	q.
1871	68,530			5150			2645		
1872	50,009			5519			2692		
1873	54,168			4982			2160		
1874	59,661			4628			2350		
1875	38,650			4302			2681		
1876	57,962			4831			3178		
1877	64,675			4619	2681	1938	2654		
1878	85,836			2889	1371	1518	2657		
1879	68,768			1823	879	944	2452	2365	87
1880	30,783 <sup>2</sup>	1655	645	561	436	125	1633	1488	145
1881 <sup>1</sup>	6,191	315	32		94	28		273	34
Durchschnitt . . . .				3930			2510		
<b>Ausfuhr.</b>									
1871	913			5279			3183		
1872	1,972			2090			4968		
1873	2,180			1492			4212		
1874	645			1362			3628		
1875	243			1701			2121		
1876	236			1417			2615		
1877	322			988	959	29	2517		
1878	501			1341	1301	40	2170		
1879	383			1415	1369	46	2405	2398	7
1880	678			1755	1625	130	2753	2698	55
1881 <sup>1</sup>	186	4	—		380	13		584	17
Durchschnitt . . . .				1884			3057		

<sup>1</sup> I. Quartal. <sup>2</sup> Tabak in Blättern.

Nach der Berechnung, daß der durchschnittliche Fakturapreis der exportirten Cigarren schweiz. Fabrikation mindestens Fr. 30 per 1000 Stük und das Gewicht von 1000 Stük durchschnittlich 5 kg. (Façon Vevey 4 kg., Grandson 5 kg.) betrage, repräsentirt die jährliche mittlere Ausfuhr von zirka 3057 q. einen Werth von Fr. 1,800,000. Für den Rauchtakak beziffert sich, bei einem Durchschnittspreise von Fr. 2 per kg., der Werth des exportirten Fabrikates auf Fr. 276,000.

Es erhellt hieraus, von welcher bemerkenswerthen Wichtigkeit dieser Exporthandel, namentlich mit Cigarren, für unser Land ist.

Nun ist aber nicht zu verkennen, daß bei den außerordentlich hohen Eingangszöllen des Auslandes für Tabakfabrikate die in einer Anzahl von Ländern gangbaren Sorten von schweiz. Cigarren und Rauchtakak ihren Absatz nur unter der Bedingung behaupten können, daß die schweiz. Fabrikanten, ungeachtet des erhöhten schweiz. Eingangszolles auf Tabakblätter, in den Stand gesetzt seien, ihren ausländischen Absatz in Qualität und Preis nicht wesentlich ungünstiger als früher zu stellen.

Durch Bundesgesetz vom 20. Juni 1879 ist der schweiz. Einfuhrzoll auf Tabakblätter von Fr. 7 auf Fr. 25 per q. erhöht worden, und wir haben, in Rücksicht auf die soeben berührten Verhältnisse, daher schon in unserer bezüglichen Botschaft vom 3. Juni 1879 (Bundesblatt 1879, II, 833) eine Entlastung des Exportes von dem Eingangszolle auf den Rohstoffen in Aussicht genommen.

Kein anderer Rohstoff findet sich auch nur annähernd so stark mit Zoll belastet, wie die Tabakblätter, für welche, bei einem Werthe von Fr. 100 bis 150 per q., der Zollansatz von Fr. 25 zirka 20 bis 25 % des Werthes beträgt, während nach der bei Aufstellung des Entwurfes eines neuen Zolltarifes angelegten Scala der Zoll für Rohstoffe durchschnittlich auf 1 % des Werthes gehalten wurde.

Durch den früheren Zoll von Fr. 7 per q. fand sich der Export von schweiz. Tabakfabrikaten nicht beschwert, dagegen steht es außer Zweifel, daß dieser Exporthandel den auf Fr. 25 per q. erhöhten Zoll für die Tabakblätter nur schwer zu ertragen vermag.

Nach unserem Erachten sollte daher eine Zollvergütung im Verhältniß der Differenz zwischen dem früheren und dem gegenwärtig gültigen Tarifansatz gewährt werden, und zwar mit Zugrundelegung des Nettogewichtes bei der Ausfuhr für die Berechnung des zu vergütenden Betreffnisses.

Die Tara von Tabakblättersendungen kann durchschnittlich auf 10 kg. per q. angeschlagen werden, d. h. das Nettogewicht von

100 kg. Tabakblätter beträgt 90 kg., und es bedarf somit brutto 111,11 kg., um netto 100 kg. auszumachen.

Nach dem früheren Zollansatz von Fr. 7 per 100 kg. Tabakblätter stellte sich der Eingangszoll für netto 100 kg., gleich brutto 111,11 kg., auf Fr. 7. 78. Nach dem jetzigen Ansatz von Fr. 25 per q. beträgt derselbe für netto 100 kg. Fr. 27. 78. Es ergibt sich hieraus für 100 kg. Nettogewicht Tabakblätter eine Mehrbelastung um Fr. 20 gegen früher.

Wenn wir unsere Berechnung des Rückzollens auf das Nettogewicht bei der Ausfuhr basieren, so liegt die Veranlassung hiezu darin, daß die Exportsendungen von Tabakfabrikaten ohnehin von genauen Deklarationen ihres Nettogewichtes begleitet sein müssen, indem diese Angaben von den Zollbehörden derjenigen Länder gefordert werden, nach welchen Tabakfabrikate eingeführt werden dürfen. Die nämliche Deklaration, welche für die Einfuhrverzollung in einem fremden Staate vorgeschrieben ist, würde daher auch für die Erlangung des schweizerischen Rückzollens dienen können, indem das aus jenem Ausweise resultierende Nettogewicht in der schweizerischen Ausfuhrzollquittung angemerkt würde.

Hievon ausgehend und gestützt auf die hievor aufgestellten Berechnungen beantragen wir, den Rückzoll zu Gunsten des Exportes von Cigarren und Rauchtobak aus importierten, in der Schweiz verarbeiteten Tabakblättern auf Fr. 20 für 100 kg. ihres Nettogewichtes festzusetzen.

Mit Berücksichtigung einer Tara von 25 % für Cigarren und einer solchen von 10 % für Rauchtobak würde sich, nach dem mitgetheilten Durchschnittsergebnisse der Ausfuhr, die Vergütung erstrecken :

für Cigarren	auf zirka	2290 q. netto mit .	. Fr. 45,800
„ Rauchtobak	„ „	1690 „ „ „ .	„ 33,800
Total			. Fr. 79,600

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß, so viel hat ermittelt werden können, die Ausfuhr von Rauchtobak großen Theiles aus importiertem Fabrikat besteht und daß somit in Wirklichkeit obiger Rückvergütungsbetrag für Rauchtobak sich vielleicht niedriger stellen wird.

Wir gelangen zu der weitern Frage, ob und in welchem Verhältnisse Rückvergütung ebenfalls zu Gunsten des Exportes der übrigen Tabakfabrikate, nämlich Cigarretten, Schnupftobak und Kautobak zu gewähren sei.

Die Fabrikation von Cigarretten ist dermalen noch in der Schweiz ohne Bedeutung und der Export von solchen gleich Null; indessen kann auch dieser Industriezweig in unserem Lande Boden faßen und namentlich für das Exportgeschäft sich entwickeln.

Schnupftabak, dessen Fabrikation in der Schweiz mit Erfolg für den inländischen Konsum betrieben wird, kommt bei der Ausfuhr nur in minimier Quantität vor, wobei es fraglich ist, ob diese Ausfuhr aus inländischem oder aus importirtem Fabrikat bestehe.

Kautabak, d. h. eigens als solcher zubereiteter Tabak, wird in der Schweiz nicht fabrizirt, fällt daher außer Berücksichtigung.

Angesichts dieser Verhältnisse beantragen wir, die Einführung eines Rückzollcs zurzeit auf die Cigarren und den Rauchtak zu beschränken, in dem Sinne, daß der Bundesrath ermächtigt werde, sofern sich das Bedürfniß hiezu zeigt, von sich aus diese Vergütung in entsprechendem Maße durch Verordnung auch auf andere Tabakfabrikate auszudehnen.

Wenn nun einerseits, nach Gesagtem, die Einführung eines Rückzollcs auf Tabakfabrikation sich als gerechtfertigt erzeigt, so erscheint es doch andererseits nicht am Plaze, daß derselbe für jedes über die schweizerische Grenze ausgeführte Quantum von aus importirten Tabakblättern fabrizirten Cigarren oder Rauchtak in Anwendung zu kommen habe.

Der Rückzoll hat den Zweck, dem Ausfuhrhandel eine Erleichterung zu gewähren. Dieser wird sich durchgehends in größeren Sendungen, mit Benutzung der durch die Eisenbahnen gebotenen Verkehrsmittel bewegen. Der Export wird daher durch die im Gesezentwurfe vorgesehene Festsezung eines Minimalgewichtes von 20 kg. für jede auf die Vergütung Anspruch machende Sendung nicht betroffen; wohl aber wird dadurch allfälligen Mißbräuchen vorgebeugt, welche darin bestehen würden, daß solche kleinere Quantitäten, nach erwirkter Zollvergütung, auf dem Wege des Schmuggels in die Schweiz zurückgebracht und dann neuerdings mit der Absicht ausgeführt würden, dafür die Vergütung zu erlangen.

Aus diesem nämlichen Grunde ist es auch nothwendig, solche Sendungen von der Vergütung auszuschließen, welche nach ausländischen, an die Schweiz grenzenden Gebietstheilen ausgeführt werden, die außerhalb der Zolllinie des betreffenden Staates liegen. Es sind dies die zollfreie Zone von Hochsavoyen, die Landschaft Gex, das von der Schweizergrenze bei Weißweil (Baden) bis Buchenloo (Zürich) einerseits und der diese beiden Grenzpunkte verbindenden Linie andererseits umschlossene Gebiet des Großherzogthums

Baden. Hiezu gehören auch die Enclaven Büsingen (Baden) und Campione (Italien).

In weiterer Verfolgung des Zweckes, Mißbräuchen zu begegnen, wird sich die Ausfuhr der die Vergütung beanspruchenden Sendungen auf die an den namhaftesten Verkehrswegen gelegenen Zollstätten zu beschränken haben, was, wie bereits betont, für den wirklichen Exporthandel keine Beeinträchtigung sein wird. Die Ausfuhr über kleinere Zollstätten erweist sich übrigens schon aus dem Grunde nicht statthaft, weil diese hinsichtlich des Personales nicht für die Kontrolirung des daherigen Verkehrs eingerichtet sind.

In unserm am Schluß dieses Berichtes folgenden Entwurfe eines Bundesgesetzes beantragen wir, den Rückzoll erst für die vom 1. Januar 1882 an exportirten Sendungen eintreten zu lassen.

Wir werden hiebei durch den Umstand geleitet, daß es kaum vor diesem Zeitpunkte möglich wird, die von Ihrer Schlußnahme abhängenden Vollzugsanordnungen bereit zu halten und daß eine rückwirkende Anwendung des Rückzolles, nämlich auf solche Sendungen, die vor Aufstellung der einschlägigen Vorschriften ausgeführt worden sind, sich nach unserer Ansicht von selbst als unzulässig darstellt.

Sodann dürfte es nach unserem Erachten zweckmäßig sein, die Anwendung des besprochenen Rückzolles vorläufig nur für eine kürzere Zeitdauer — drei Jahre — in Aussicht zu nehmen, sozusagen eine Probezeit. Vermöge der während derselben gemachten Erfahrungen werden die Wirkungen und die Durchführbarkeit der getroffenen Einrichtungen zu ermessen sein, beziehungsweise ob und in welchem Maße jene Zollerleichterung fortzubestehen habe.

Sollte vor Ablauf der angesetzten drei Jahre eine Veränderung in dem Zolltarif für Tabak eintreten, so müßte dies natürlicherweise auch eine entsprechende Aenderung des Rückzollgesetzes zur Folge haben.

Die im Geszentwurfe aufgenommene Strafbestimmung geht von dem Gedanken aus, daß wer in betrüglicher Weise einen Rückzoll zu erlangen sucht oder erlangt hat, gleich zu behandeln ist wie Derjenige, welcher sich eine Zollübertretung zu Schulden kommen läßt.

Was schließlich das Verfahren betrifft, welches bezüglich der Entgegennahme und Erledigung der Rückvergütungsgesuche aufgestellt werden muß, so glauben wir in unserm Geszentwurfe beantragen zu sollen, den Erlaß der diesfälligen Vollziehungsverordnung dem Bundesrathe zu übertragen, und dieses um so eher, als

derartige Bestimmungen, je nachdem was die Praxis lehren wird, zu ergänzen oder sonstwie zu modifiziren sein dürften. Dagegen möchte es sich empfehlen, daß die Befugniß zur Einsichtnahme der Bücher und des Geschäftsbetriebes der Gesuchsteller durch das Gesez der Zollverwaltung eingeräumt werde, um allfälligen diesbezüglichen Anständen zwischen Fabrikanten und Vollziehungsbehörde von vornherein zu begegnen.

Nachdem wir in Vorstehendem die Erörterung der Frage betreffend Gewährung eines Rückzolltes für Tabak unsererseits erschöpft zu haben glauben, faßen wir unsere Anträge bezüglich der eingangserwähnten Beschlüße in Folgendem zusammen:

- 1) Es sei die Einführung eines Rückzolltes auf unverarbeiteten Tabakblättern zu Gunsten der Ausfuhr von daraus fabrizirten Cigarren und Rauchtak zu beschließen und diesfalls ein Bundesgesez nach dem hienach folgenden Entwurfe zu erlaßen.
- 2) Sei ein Eintreten auf die Frage der Gewährung von Rückzöllten für die schweizerische Industrie im Allgemeinen bis nach Feststellung des neuen schweizerischen Zolltarifes zu verschieben.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 24. Mai 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**





(Entwurf)

**Bundsgesetz**

betreffend

**Rückzoll auf Tabak.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht eines Berichtes des Bundesrathes vom  
24. Mai 1881,

beschließt:

Art. 1. Schweizerischen Fabrikanten, welche Cigarren oder Rauchtobak aus fremdländischen, von ihnen seit dem 1. Juni 1879 in die Schweiz eingeführten Tabakblättern fabriziren, kann für je 100 kg. Nettogewicht der von ihnen im Frachtverkehr über die schweizerische Zollgrenze ausgeführten obgenannten Fabrikate eine Zollvergütung im Betrage von 20 Franken geleistet werden.

Art. 2. Von der im Artikel 1 vorgesehenen Vergütung sind ausgeschlossen solche Sendungen:

- a. zu deren Herstellung auch nur theilweise Tabaksurrogate oder schweizerische Tabakblätter verwendet wurden;
- b. deren Gewicht 20 kg. nicht erreicht;
- c. welche nach ausländischen, an die Schweiz grenzenden Gebietstheilen ausgeführt werden, die außerhalb der Zolllinie des betreffenden Staates liegen;
- d. welche über andere als vom Bundesrathe speziell hierfür bezeichnete Zollstätten ausgehen.

Art. 3. Die im Art. 1 festgesetzte Vergütung hat für die vom 1. Januar 1882 an zur Ausfuhr gelangenden Sendungen in Anwendung zu kommen. Letztere bleiben jedoch der Entrichtung des im eidgenössischen Zolltarif festgesetzten Ausgangszolles unterworfen.

Art. 4. Diejenigen Fabrikanten, welche auf diese Vergütung Anspruch machen, haben sich zwei Monate, bevor sie in den Genuß derselben treten können, zu diesem Behufe beim Zolldepartement anzumelden.

Art. 5. Der Bundesrath ist befugt, sofern sich das Bedürfniß hiezu zeigt, die im Art. 1 vorgesehene Vergütung in entsprechendem Maße auch auf andere Tabakfabrikate von sich aus auszudehnen.

Art. 6. Wer in betrüglicher Weise eine Vergütung zu erlangen sucht oder erlangt hat, welche er nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes nicht zu verlangen berechtigt ist, wird mit einer Geldstrafe belegt, deren Höhe nach Mitgabe der Bestimmungen vom Art. 51 des Bundesgesetzes über das Zollwesen, vom 27. August 1851 (A. S. II, 535), zu bemessen ist und bezüglich welcher auch die weitem Bestimmungen letzteren Gesetzes, sowie des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1849, betreffend das Verfahren bei Uebertretungen fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze (A. S. I, 87) vorbehalten bleiben. Zugleich verwirkt der Betreffende den Anspruch auf den Bezug des Rückzolles für die Dauer eines Jahres.

Art. 7. Der Bundesrath ist beauftragt, durch Vollziehungsverordnung die nähern Bestimmungen und Sicherheitsmaßregeln für die Gewährung der Rückvergütungsgesuche, sowie den Bezahlungs- und Abrechnungsmodus für die Vergütungen festzusetzen.

Die Zollverwaltung ist befugt, behufs Wahrung der in den Artikeln 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen, die Einsichtnahme der Bücher und des Geschäftsbetriebes der

Fabrikanten anzuordnen und die Waare selbst durch Experte untersuchen zu laßen.

Art. 8. Dieses Gesez ist für die Dauer von drei Jahren, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, gültig, sofern nicht eine Veränderung des Tabakzoll-Tarifes vorher schon eine Aenderung dieses Gesezes bedingt.

Art. 9. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesezes vom 17. Brachmonat 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüße, die Bekanntmachung dieses Gesezes zu veranstalten.



## **Bericht des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Rückzölle. (Vom 24. Mai 1881.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1881
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.05.1881
Date	
Data	
Seite	866-876
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 094

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.